

VERTRAG

über die Einrichtung und Unterhaltung einer Diakoniestation (Zentrale für ambulante Pflegedienste - ZfaPfl -) für den Bereich der Gemeinden

Angelburg, Bad Endbach, Dautphetal,
der Stadt Gladenbach und der Gemeinde
Steffenberg

PRÄAMBEL

Verantwortung für den hilfsbedürftigen Menschen zu übernehmen, ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Aus diesem Verantwortungsbewusstsein ist im vorigen Jahrhundert der Dienst der Gemeindekrankenpflege aus der Einheit von Verkündigung und Diakonie erwachsen. In diesem Dienst sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden. Es gilt, die Tradition christlicher Gemeindekrankenpflege unter den jeweils veränderten Bedingungen weiterzuentwickeln.

Deshalb schließen

- das Ev. Dekanat Gladenbach
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand,
dieser vertreten durch den jeweiligen Dekan
und den jeweiligen Vorsitzenden der Dekanats-
synode,
- die Gemeinde Angelburg
vertreten durch den Gemeindevorstand
- die Gemeinde Bad Endbach
vertreten durch den Gemeindevorstand
- die Gemeinde Dautphetal
vertreten durch den Gemeindevorstand
- die Stadt Gladenbach
vertreten durch den Magistrat
- die Gemeinde Steffenberg
vertreten durch den Gemeindevorstand

folgenden Vertrag:

§ 1

Das ev. Dekanat Gladenbach eröffnet ab 01.04.1978 in Gladenbach eine Diakoniestation, die insbesondere folgende Aufgabengebiete wahrnimmt:

- Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken
- Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten
- Pflege von alten und behinderten Menschen
- Hilfe für Familien in besonderen Lebenssituationen
- Hilfe bei Sterbefällen
- Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien
- Planung und Durchführung von Seminaren für häusliche Krankenpflege

Die Diakoniestation erstreckt ihre Tätigkeit auf den Bereich der Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Dautphetal, der Stadt Gladenbach und der Gemeinde Steffenberg und arbeitet dezentral.

§ 2

Für die Errichtung der Diakoniestation gelten die Grundsätze für die Errichtung von ZfaPfl. vom 06.12.1973, veröffentlicht im Amtsblatt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Nr. 1/1974 Seite 29. Die Dienste der Diakoniestation gelten allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre Religions- und Volkszugehörigkeit. Die Station arbeitet mit allen im Bereich vorhandenen Evangelischen Kirchengemeinden, Freien evang. Gemeinden und Katholischen Kirchengemeinden zusammen.

§ 3

1. Die Aufbringung der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Diakoniestation wird wie folgt geregelt:

- 1.1 Von den Gesamtbetriebskosten sind zunächst

- der Landeszuschuss
- der Kreiszuschuss
- die Leistungen der Sozialversicherungsträger
- und alle sonstigen Spenden und Beiträge von überörtlichen Einrichtungen

abzusetzen.

- 1.2 Die ungedeckten Restkosten werden anteilig (50 : 50) von dem Träger der Diakonien-Station und den Mitgliedsgemeinden getragen.
 - 1.3 Die nach Ziffer 2 ermittelten anteiligen Kosten des Trägers und der Mitgliedsgemeinden verringern sich jeweils anteilig (50 : 50) um das Spendenaufkommen (Schwesterngeld etc.), das von den Bürgern der Mitgliedsgemeinden aufgebracht wird.
2. Der im Haushaltsplan veranschlagte Unkostenbeitrag der Zivilgemeinden ist in 4 Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu zahlen.

Die Differenz zwischen den Vorauszahlungen und dem tatsächlichen Kostenanteil ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch das Ev. Rentamt Biedenkopf mit den Zivilgemeinden auszugleichen.

§ 4

1. Bei der Diakoniestation ist ein Beirat zu bilden.
2. Mitglieder des Beirates sind:
 - 2.1 Zwei Vertreter des Dekanatssynodalvorstandes
 - 2.2 Ein Vertreter des Kreises
 - 2.3 Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden oder je ein von ihnen entsandter Vertreter
 - 2.4 Der Dienststellenleiter des zuständigen Diakonischen Werkes
 - 2.5 Ein Vertreter der katholischen Kirchengemeinden
 - 2.6 Ein Vertreter der Freien ev. Gemeinden
 - 2.7 Ein Vertreter der beteiligten evang. Kirchengemeinden
 - 2.8 Die Leiterin bzw. der Leiter der Diakoniestation als beratendes Mitglied
3. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Dekanatssynodalvorstandes.
4. Aufgaben des Beirates:
 - 4.1 Der Beirat ist über wesentliche Entwicklungen der Diakoniestation zu informieren.
 - 4.2 Der Beirat berät über die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans der Diakoniestation. Er macht der Dekanatssynode Vorschläge. Will die Dekanatssynode in we-

sentlichen, insbesondere finanziell erheblichen Punkten von diesem Vorschlag abweichen, ist vorher die Zustimmung der Vertragspartner einzuholen.

- 4.3 Bei der Erweiterung des geographischen Bereiches sowie bei der Auflösung der Station ist der Beirat zu hören.
 - 4.4 Er wirkt mit bei der Aufteilung der Dienstbezirke bzw. deren Änderungen.
 - 4.5 Er berät über die Jahresrechnung der Diakoniestation und erarbeitet eine Beschlussvorlage für die Dekanatsynode.
5. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 6. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
 - 6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
 - 6.2 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Sitzungen
 - 7.1 Der Beirat tagt nach Bedarf und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
 - 7.2 Der Beirat muss eingeladen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragt.

§ 5

Dieser Vertrag läuft bis zunächst 31.12.1980 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mindestens ein Jahr vorher von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Die Zivilgemeinden haben im Falle ihres Ausscheidens aus diesem Vertrag oder der Aufgabe der Diakoniestation durch das Ev. Dekanat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Sollte die Diakoniestation von einem anderen Träger übernommen werden, so ist ihm das Vermögen mit Aktiven und Passiven unentgeltlich zu übertragen.

- 5 -

§ 6

Hinsichtlich einer Übernahme oder Abordnung des z. Zt. bei den Gemeinden angestellten Pflegepersonals sind noch besondere vertragliche Abreden zu treffen.

§ 7

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Dautphetal, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach, der Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg sowie

der Ev. Dekanatssynode Gladenbach und
der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau, Darmstadt.

Er tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.